

**Hansestadt Warburg
Warburg**

Kurzbericht Jahresabschluss 2022
Mandant: 44379/22

Hansestadt Warburg

Ergebnisrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	29.123.037,45	30.710.400,00	31.410.912,16	700.512,16
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.281.670,03	14.457.230,00	17.313.301,50	2.856.071,50
3.	+ sonstige Transfererträge	120.054,43	25.400,00	285.834,29	260.434,29
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.462.844,13	2.178.400,00	1.705.805,68	-472.594,32
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.034.025,25	1.620.570,00	2.277.881,14	657.311,14
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	724.042,20	717.190,00	1.048.007,39	330.817,39
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.649.177,89	1.464.200,00	2.191.079,47	726.879,47
8.	+/- Bestandsveränderungen	25.744,87	-300.000,00	-228.581,34	71.418,66
9.	= Ordentliche Erträge	51.420.596,25	50.873.390,00	56.004.240,29	5.130.850,29
10.	- Personalaufwendungen	8.925.825,04	9.325.980,00	9.623.766,34	297.786,34
11.	- Versorgungsaufwendungen	1.436.777,68	1.826.140,00	1.519.061,42	-307.078,58
12.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.594.366,54	12.842.170,00	12.866.704,94	24.534,94
13.	- Bilanzielle Abschreibungen	5.515.511,55	5.452.530,00	5.681.824,58	229.294,58
14.	- Transferaufwendungen	22.637.730,61	24.776.260,00	24.913.464,53	137.204,53
15.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.807.178,51	3.113.870,00	2.407.104,56	-706.765,44
16.	= Ordentliche Aufwendungen	53.917.389,93	57.336.950,00	57.011.926,37	-325.023,63
17.	= Ordentliches Ergebnis	-2.496.793,68	-6.463.560,00	-1.007.686,08	5.455.873,92
18.	+ Finanzerträge	41.458,97	14.050,00	33.941,78	19.891,78
19.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	233.811,34	320.000,00	214.428,20	-105.571,80
20.	= Finanzergebnis	-192.352,37	-305.950,00	-180.486,42	125.463,58
21.	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.689.146,05	-6.769.510,00	-1.188.172,50	5.581.337,50
22.	+ Außerordentliche Erträge	0,00	2.013.100,00	0,00	-2.013.100,00
23.	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	2.013.100,00	0,00	-2.013.100,00
22.	= Jahresergebnis	-2.689.146,05	-4.756.410,00	-1.188.172,50	3.568.237,50
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage				0,00	
23.	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	Verrechnete Aufwend. bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
25.	Verrechnungssaldo	0,00	0,00	0,00	0,00

Hansestadt Warburg

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Ein und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	28.493.418,15	30.710.400,00	31.736.218,88	1.025.818,88
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.998.945,37	11.349.940,00	13.101.883,94	1.751.943,94
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	11.822,29	25.400,00	270.323,03	244.923,03
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	537.811,88	741.400,00	772.615,73	31.215,73
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.088.143,24	1.620.570,00	2.317.574,65	697.004,65
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	785.252,13	717.190,00	866.508,93	149.318,93
7	+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	1.157.944,37	1.254.100,00	942.962,20	-311.137,80
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	53.407,15	14.050,00	37.760,16	23.710,16
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.126.744,58	46.433.050,00	50.045.847,52	3.612.797,52
10	- Personalauszahlungen	8.218.995,29	8.895.770,00	9.011.951,15	116.181,15
11	- Versorgungsauszahlungen	993.153,47	1.676.140,00	1.018.315,57	-657.824,43
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.973.954,38	12.842.170,00	11.178.248,51	-1.663.921,49
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	233.811,34	320.000,00	214.428,20	-105.571,80
14	- Transferauszahlungen	22.755.500,62	24.776.260,00	25.063.583,58	287.323,58
15	- Sonstige Auszahlungen	2.473.678,11	2.964.370,00	2.300.709,48	-663.660,52
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.649.093,21	51.474.710,00	48.787.236,49	-2.687.473,51
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	477.651,37	-5.041.660,00	1.258.611,03	6.300.271,03
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.583.291,90	6.570.540,00	6.438.610,84	-131.929,16
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	57.650,25	600.000,00	142.371,89	-457.628,11
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	2.832.350,25	250.000,00	392.046,15	142.046,15
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	149.645,86	76.400,00	76.327,31	-72,69
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.622.938,26	7.496.940,00	7.049.356,19	-447.583,81
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	300.144,12	585.000,00	141.196,80	-443.803,20
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.934.381,76	9.477.280,00	6.301.198,64	-3.176.081,36
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.629.362,22	1.529.350,00	1.497.006,24	-32.343,76
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	315.000,00	50.000,00	288.499,13	238.499,13
28	- Sonstige Investitionsauszahlungen	6.500,00	0,00	0,00	0,00
29	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.185.388,10	11.641.630,00	8.227.900,81	-3.413.729,19
30	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.562.449,84	-4.144.690,00	-1.178.544,62	2.966.145,38
31	= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-1.084.798,47	-9.186.350,00	80.066,41	9.266.416,41
32	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		3.000.000,00		-3.000.000,00
33	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	487.923,23	605.000,00	409.282,97	-195.717,03
34	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-487.923,23	2.395.000,00	-409.282,97	-2.804.282,97
35	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.572.721,70	-6.791.350,00	-329.216,56	6.462.133,44
36	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.641.207,26	14.118.976,72	7.059.488,36	-7.059.488,36
37	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-8.997,20	-1.195.710,00	-15.455,12	1.180.254,88
38	= Liquide Mittel	7.059.488,36	6.131.916,72	6.714.816,68	582.899,96

Anhang der Hansestadt Warburg zum Jahresabschluss 31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben	3
2. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung	3
2.1. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	3
2.2. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	4
2.3. Finanzanlagen	5
Anteile an verbundenen Unternehmen	5
Beteiligungen	6
Wertpapiere des Anlagevermögens	6
Ausleihungen	6
2.4. Vorräte	6
2.5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
2.6. Aktive Rechnungsabgrenzung	7
2.7. Sonderposten	7
2.8. Rückstellungen	7
2.9. Verbindlichkeiten	8
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	8
Sonstige Verbindlichkeiten	8
2.10. Passive Rechnungsabgrenzung	9
3. Erläuterungen zur Bilanz	9
3.1. Finanzanlagen	9
Anteile an verbundene Unternehmen	9
Beteiligungen	9
Wertpapiere des Anlagevermögens	10
Ausleihungen	10
3.2. Vorräte	11
3.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	11
3.4. Liquide Mittel	11
3.5. Aktive Rechnungsabgrenzung	11
3.6. Eigenkapital	12
Allgemeine Rücklage	12

Ausgleichsrücklage	12
3.7. Sonderposten	12
3.8. Rückstellungen	13
3.9. Verbindlichkeiten	15
Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	15
4. Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung	16
5. Ergänzende Informationen	16
5.1. Haftungsverhältnisse	16
5.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	16
5.3. Mitarbeiter	17
5.4. Zukünftige Verpflichtungen	17
5.5. Gewerbesteuer	18
6. Organe und Mitgliedschaften	18

1. Allgemeine Angaben

Die Hansestadt Warburg hat unter Beachtung des § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) zum Jahresabschluss nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergänzend einen Anhang zu erstellen. Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften zum Anhang des Jahresabschlusses gemäß § 45 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW. Zudem ist dem Anhang nach § 45 Abs. 3 der KomHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO NRW sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

2. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Auf Grundlage der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist der Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Des Weiteren haben der Jahresabschluss und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die §§ 33 bis 37 KomHVO NRW und die §§ 42 bis 44 KomHVO NRW entsprechend Anwendung, soweit keine Sondervorschriften nach dem § 58 KomHVO NRW zu beachten sind. Anknüpfend sind Erläuterungen zur Bewertung einzelner Bilanzposition dargestellt.

2.1. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Für den Jahresabschluss 2022 gelten die Bestimmung NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG). Gemäß § 5 NKF-CUIG ist – wie in den abgelaufenen Haushaltsjahren auch – der 8. Teil der GO NRW anzuwenden.

Darüber hinaus sind infolge der COVID-19-Pandemie entstandene Haushaltsbelastungen gesondert zu ermitteln und im Jahresabschluss anzugeben.

Nach § 5 Abs. 4 NKF-CUIG sind die ermittelten Beträge in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag einzustellen und nach § 6 des NKF-CUIG als Bilanzierungshilfe zu aktivieren und beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 erfolgswirksam abzuschreiben. Die ermittelten und in der Bilanz aktivierten Belastungen für das Jahr 2022 betragen zum Stichtag 0 T€, da die Voraussetzungen zur Bildung eines außerordentlichen Ertrags nicht erfüllt sind.

2.2. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibung bewertet worden. Zudem geht der Wertansatz auf die erstmalige Bewertung des Vermögens mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 zurück. Die in der Eröffnungsbilanz aktivierten und vorsichtig geschätzten Zeitwerte gelten für künftige Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der örtlichen Abschreibungstabelle linear abgeschrieben. Die angewendeten Nutzungsdauern nach § 36 Abs. 4 KomHVO NRW liegen innerhalb der Bandbreite der Rahmentabelle laut Runderlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 24.02.2005 mit der letzten Änderung vom 19.12.2017 gemäß der Anlage 16. Auf nicht entgeltlich erworbene oder selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurde das Aktivierungsverbot nach § 44 Abs. 1 der KomHVO NRW angewendet. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 800 € liegen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden im Jahr des Zugangs nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW sofort abgeschrieben. Vermögensgegenstände, deren Wert unter 60 € liegt, werden sofort als Aufwand verbucht.

Der Komponentenansatz gemäß § 36 Abs. 2 KomHVO NRW wird bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau geprüft, ob dieser zur Anwendung kommen kann.

Die Aktivierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen nach § 36 Abs. 5 KomHVO NRW wird, und sofern die Voraussetzungen zur Aktivierung erfüllt werden, bei Gebäuden angewendet.

Gemäß § 91 Abs. 1 GO NRW sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).

Die Hansestadt Warburg hat in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten durch eine körperliche Inventur bzw. Restelisten und Aufstellungen der Finanzbuchhaltung aufgenommen.

Zum 31.12.2021 erfolgte die Aufnahme im Rahmen einer Buchinventur. Zum 31.12.2021 wurde zusätzlich eine körperliche Inventur im Bereich des beweglichen Anlagevermögens durchgeführt. Es haben sich keine nennenswerten Veränderungen im Anlagevermögen ergeben. Die nächste Inventur findet im vierten Quartal 2026 statt.

2.3. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen, die in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wurden entsprechend der öffentlichen Zwecksetzung entweder nach dem Ertragswert- oder dem Substanzwertverfahren bewertet. Die Prüfung der Werthaltigkeit der Beteiligungen wird auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse und der weiteren Planungen vorgenommen.

Beteiligungen

Die Beteiligungen wurden grundsätzlich aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung in der Eröffnungsbilanz anhand der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode bilanziert und dieser Ansatz wurde beibehalten.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu ihren Anschaffungskosten ausgewiesen.

Ausleihungen

Die Ausleihungen wurden mit ihrem Nominalbetrag zum Bilanzstichtag angesetzt.

2.4. Vorräte

Das Vorratsvermögen der Hansestadt Warburg wurde gemäß den gesetzlichen Erfordernissen einzeln bewertet. Zum Verkauf stehende Grundstücke werden nach den vom Gutachterausschuss des Kreises Höxter festgelegten Bodenrichtwerten bewertet. Das strenge Niederstwertprinzip wurde beachtet.

2.5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Forderungsrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt worden.

2.6. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Notwendigkeit der aktiven Rechnungsabgrenzung ergibt sich aus den Regelungen nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO NRW. Demnach werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

2.7. Sonderposten

Zugänge in die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge werden zu ihrem Nominalwert erfasst. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend den Restnutzungsdauern der dazugehörigen Anlagegüter.

2.8. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach der Maßgabe des § 37 KomHVO NRW gebildet und berücksichtigen alle absehbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten.

Die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 KomHVO NRW unter Berücksichtigung beamtenrechtlicher Vorschriften. Den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwerten liegt unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde.

Für unterlassene Instandhaltungen sind gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW Rückstellungen anzusetzen, sofern die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Unter den sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften berücksichtigt worden. Sie sind in der Höhe angesetzt, mit der wahrscheinlich zukünftig eine Inanspruchnahme erfolgen wird.

Aufgrund des Personalübergangs ehemaliger Mitarbeiter sind von der Hansestadt Warburg die **Versorgungslasten aus § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)** sowie vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen. Die Verpflichtungen bestehen gegenüber dem Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg sowie dem Kreis Höxter und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum Barwert bewertet.

2.9. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet und beinhalten die Verpflichtung, die von einem Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel mit Zinsen zurückzuzahlen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind noch zu erbringende Zahlungen an Dritte zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgte zum Rückzahlungsbetrag.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen erfolgt zum Rückzahlungsbetrag.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt zum Rückzahlungsbetrag.

2.10. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung ergibt sich aus § 43 Abs. 3 KomHVO NRW. Die Rechnungsabgrenzung beinhaltet zweckgebundene Einzahlungen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Finanzanlagen

Anteile an verbundene Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind die voll zu konsolidierenden Tochtergesellschaften Stadtwerke Warburg GmbH mit einem Betrag von 8,284 Mio. € und die Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg AöR mit einem Betrag von 29,173 Mio. € ausgewiesen. Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Beteiligungen wird auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse vorgenommen, wobei sich keine dauernden Wertminderungen i. S. d. § 36 Abs. 6 KomHVO NRW ergeben haben.

Beteiligungen

Am Stammkapital der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) ist die Hansestadt Warburg mit 7,27 % (112 T€) sowie an dem Zweckverband Gemeindeforstamtsverband Willebadessen mit 29,40 % (121 T€) und an dem VHS-Zweckverband Diemel-Egge-Weser mit 40,00 % (34 T€) beteiligt. Des Weiteren hat die Hansestadt Warburg bei Gründung der Musikschule Warburg gGmbH 3 T€ eingelegt und hält dadurch einen Anteil von 12,00 % am gesamten Stammkapital. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition die Anteile der d-NRW AöR sowie der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG mit jeweils 1 T€ und des Diemelwasserverbandes Warburg mit einem Erinnerungswert von 1 € ausgewiesen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausgewiesen sind erworbene Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen-Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (WVK).

Ausleihungen

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen marktüblich verzinsliche Darlehensvereinbarungen gegenüber den Stadtwerken Warburg GmbH in Höhe von 161 T€ sowie gegenüber dem Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg mit einem Betrag von 15 T€.

Den Darlehensvereinbarungen liegen bei den Stadtwerken die Übernahme des Haltenbades sowie des Freibades, bei dem Kommunalunternehmen die Übernahme des Bauhofes zugrunde. Die Höhe der Tilgung ist bei allen Darlehensvereinbarungen jährlich mit 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen vereinbart worden.

Darüber hinaus wurden den Stadtwerken Warburg GmbH 3,0 Mio. € freie liquide Mittel von der Hansestadt Warburg als Liquiditätskredit zur Verfügung gestellt. Der Liquiditätskredit kann jederzeit in voller Höhe oder anteilig vom Darlehensnehmer zurückgezahlt werden und wird mit einem marktüblichen Zinssatz von 0,8 % p. a. verzinst. Der Darlehensgeber kann unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist (20 Arbeitstage) die Rückzahlung des Kredites in voller Höhe oder anteilig verlangen.

Als weitere sonstige Ausleihungen wurden die Genossenschaftsanteile an der Bürgerenergie Warburger Land eG. in Höhe von 1.000,00 €, an der Energie für den Kreis Höxter eG. von 1.000,00 €, an der Vereinigte Volksbank e.G. von 320 € sowie an der Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold eG. von 160 € berücksichtigt.

3.2. Vorräte

Das Vorratsvermögen der Hansestadt Warburg setzt sich aus zum Verkauf stehenden Grundstücken zusammen.

3.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von insgesamt 1.767 T€ erfasst. Das allgemeine Forderungsrisiko ist durch pauschale Abschläge mit einem Betrag von rd. 27 T€ berücksichtigt worden. Weitere Details insbesondere zur Art und Restlaufzeit der Forderungen sind aus dem beigefügten Forderungsspiegel zu entnehmen.

3.4. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel setzen sich aus Beständen auf Tagesgeld- und Girokonten zusammen.

3.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden im Wesentlichen die bereits im Dezember 2022 getätigten Auszahlungen für Beamtenbesoldung und -versorgung in Höhe von 70 T€, die jedoch erst Aufwendungen im Januar 2023 darstellen, ausgewiesen.

Darüber hinaus beinhaltet die Position aktivierte Zuschüsse an Dritte.

3.6. Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Eröffnungsbestand allg. Rücklage zum 1. Januar 2022	73.718.936,50 €
Abgang Anlagevermögen	0 €
Abgang Sonderposten	0 €
Schlussbestand allg. Rücklage zum 31. Dezember 2022	73.718.936,50 €

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage dient im Bedarfsfall dazu, einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den Haushalt fiktiv auszugleichen. Nach Maßgabe des § 92 GO NRW wird der Jahresabschluss festgestellt und angezeigt. Durch die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 wird der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 2.689.146,05 € der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Rat der Hansestadt Warburg beschließt über die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.689.146,05 € aus dem Jahresfehlbetrag 2021.

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt zum 31.12.2022, nach Verrechnung des Verlustes des Haushaltsjahres 2022, 8.983.433,79 €

3.7. Sonderposten

Der Sonderposten für Zuwendungen setzt sich zusammen aus den mit den Anlagegütern des Sachanlagevermögens der Aktivseite korrespondierenden Investitionszuwendungen von Bund, Land oder Dritten. Dabei ergeben sich die Zugänge aus konkreten Fördermitteln oder aus der Aufteilung pauschaler Investitionszuweisungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes für ein definiertes Anlagegut. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend den Restnutzungsdauern der dazugehörigen Anlagegüter.

Der Sonderposten für Beiträge besteht nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) aus den erhobenen Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen. Sie sind dem Infrastrukturvermögen zugewiesen und werden über deren Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Sonderposten betreffen das Finanzierungsprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes NRW, das über die NRW.BANK bereitgestellt wird. Bei investiven Maßnahmen werden, korrespondierend zur Höhe des Betrages sowie zur Nutzungsdauer der Aktivierungen, Sonderposten passiviert und ertragswirksam über ihre jeweilige Laufzeit aufgelöst.

3.8. Rückstellungen

Die Aufgliederung der sonstigen Rückstellungen und Instandhaltungsrückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Sonstige Rückstellungen	Rückstellungsbetrag in T€
Rückstellungen kommunaler Baulastverpflichtungen	1.618
Rückstellungen für Versorgungsleistungen	407
Rückstellungen Versorgungslasten aus §107b BeamtVG	1.435
Rückstellungen aus KiBiz-/GTK-Rücklage	346
Rückstellungen für unterlassende Instandhaltungen	1.680
Rückstellungen aus Urlaub	290
Rückstellungen aus Überstunden	152
Rückstellungen für Jahresabschlusskosten	243
Rückstellungen für Leistungsentgelte § 18 TVöD	93
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	12
übrige sonstige Rückstellungen	350
Gesamtsumme	6.626

Die Rückstellung für **kommunale Baulastverpflichtungen** resultiert aus einem vertraglichen Vergleich, der zwischen dem Erzbistum Paderborn, dem Land NRW, der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Warburg-Altstadt sowie der politischen Gemeinde im Jahr 1997 vereinbart worden ist. Dabei wurde in einer Sondereinbarung mit der Hansestadt Warburg unter anderem geregelt, dass über die Zahlungsmodalitäten nach Ablauf von 10 Jahren neu verhandelt wird. Die Verhandlungen sind in diesem Zusammenhang mit den Vertretern der katholischen Kirche aufgenommen worden, wobei eine abschließende Einigung noch aussteht.

Die Rückstellungen für **Versorgungsleistungen** ergeben sich aus vertraglichen Übernahmen von Versorgungsleistungen gegenüber dem Gemeindeforstamtsverband Wilbedessen mit einem Betrag von 407 T€.

Aufgrund des Personalübergangs ehemaliger Mitarbeiter sind von der Hansestadt Warburg die **Versorgungslasten aus § 107b BeamtVG** sowie vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen. Die Verpflichtungen bestehen gegenüber dem Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg sowie dem Kreis Höxter.

Die **übrigen sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen Rückzahlungsverpflichtungen aus in Vorjahren gewährten Landeszuschüssen in Höhe von rd. 350 T€.

Darüber hinaus wurde mit dem Jahresabschluss 2022 Rückstellungsaufwand mit insgesamt 1.211 T€ für folgende unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen gebildet:

Umgestaltung Flurbereiche, Türen u.a. Behördenhaus Warburg	45 T€
Sanierung Hausmeisterwohnung	40 T€
Sanierung Leichtflüssigkeitsabscheider FGH Warburg	40 T€
Erweiterung Lehrerzimmer Falkschule Restarbeiten	10 T€
Blitzschutz GS Daseburg	15 T€
Sekundarschule Warburg Instandsetzungsarbeiten innerer Bereich	60 T€
Sekundarschule Warburg Umsetzung Brandschutzkonzept	100 T€
Sekundarschule Warburg Energetische Maßnahmen	20 T€

Sekundarschule Warburg Umgestaltung Schulhof	9 T€
Gymnasium Marianum Sanierungsarbeiten innerer Bereich	30 T€
Gymnasium Marianum Umsetzung Brandschutzkonzept/Sanierung Sicherheitsbeleuchtung	60 T€
Gymnasium Marianum Energetische Maßnahmen	20 T€
Gymnasium Hüffert Instandsetzung Treppe/Podest Toiletten Neubau	40 T€
Gymnasium Hüffert Instandsetzung Toiletten/Treppenhaus Altbau	75 T€
Gymnasium Hüffert Beschattungsanlagen	30 T€
Sanierung Mühlenweg Rimbeck	200 T€
Fahrbahnsanierung Siekweg Warburg	18 T€
Sanierung Alter Postweg Warburg Anfinanzierung	10 T€
Sanierung Eichendorfstr. Wbg.	80 T€
Straßensanierung Germete	54 T€
Straßensanierung Hohenwepel	58 T€
Straßensanierung Menne	42 T€
Straßensanierung Ossendorf	74 T€
Straßensanierung Warburg	9 T€
Straßensanierung Wormeln	72 T€
	<hr/>
	1.211 T€
	<hr/> <hr/>

3.9. Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden zum einem bereits aus Vorjahren ver-einnahmte Nutzungsgebühren der Friedhöfe in Höhe von 267 T€ ausgewiesen. Die Beträge werden in den kommenden Jahren aufgrund der Bewirtschaftung durch das Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg an dieses weitergegeben.

Zudem beinhaltet diese Bilanzposition mit einem Betrag von 45 T€ kreditorisch ge-führte Debitoren, abzuführende Lohnsteuer 12/2022 in Höhe von 61 T€ sowie eine Fördermittelweiterleitung an die Stadt Borgentreich in Höhe von 99 T€.

Unter den erhaltenen Anzahlungen werden ausgezahlte Landeszuweisungen einschließlich der Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ausgewiesen, die aufgrund ihrer Zweckbindung noch nicht in den Sonderposten eingestellt werden konnten. Eine Passivierung im Sonderposten erfolgt zeitlich sukzessiv nach Mittelverwendung.

4. Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung

Anders wie im Jahresabschluss 2020 sind im Jahresabschluss keine Haushaltsbelastungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 NKF-CUIG verbucht worden, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt waren. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen zur Ergebnis- und zur Finanzrechnung sowie deren Kennzahlen wird auf die Berichterstattung im Lagebericht verwiesen.

5. Ergänzende Informationen

5.1. Haftungsverhältnisse

Die Hansestadt Warburg hat nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW zur Bestellung von Sicherheiten Verpflichtungserklärungen über ein Gesamtvolumen von 14.817 T€ auf Grundlage des § 87 GO NRW abgegeben. Die Haftungsverhältnisse betreffen übernommene Ausfallbürgschaften für das Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg und die Stadtwerke Warburg GmbH, die zur Besicherung aufgenommener Investitionsdarlehen dienen. Sämtliche Bürgschaften sind mit dem Darlehensrestbetrag zum Stichtag ausgewiesen.

5.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den Haftungsverhältnissen bestehen zukünftige finanzielle Verpflichtungen in Höhe des Gesamtbetrages von 152 T€, die Miet-, Leasing- sowie Wartungsverträge betreffen und zwischen 2022 und 2026 enden.

5.3. Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt vor dem Bilanzstichtag waren bei der Hansestadt 17 Beamte, 94 Angestellte im Verwaltungsdienst und 41 Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigt. In der Ausbildung zum Verwaltungsfachgestellten befanden sich insgesamt 3 Auszubildende und 2 Auszubildende in der Ausbildung zum Stadtinspektoranwärter im gehobenen Dienst.

Die Ausbildungsplanung der Stadt ist bedarfsgerecht organisiert, sodass ausscheidende Mitarbeiter in der Regel durch selbst ausgebildetes Personal ersetzt werden. Zudem wird den Berufs- und Schülerpraktikanten sowie Rechtsreferendaren die Möglichkeit gegeben, einen berufsspezifischen Einblick in den sozialpädagogischen Bereich der frühkindlichen Erziehung oder in die Verwaltung zu erhalten.

Damit die gestiegenen Anforderungen und Arbeitsumfänge durch die Mitarbeiter der Hansestadt Warburg bewältigt werden können, ist ein qualifiziertes Personal von besonderer Bedeutung. Daher wird in allen Fachbereichen der Verwaltung eine zielgerichtete Weiterbildung verfolgt, um die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter kontinuierlich auszubauen.

Der Gleichstellungsplan für die Stadtverwaltung Warburg ist mit Datum vom 07.01.2020 aktualisiert worden und gilt für die Jahre 2020-2024.

5.4. Zukünftige Verpflichtungen

Die Hansestadt Warburg ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung), Münster. Zweck der kvw-Zusatzversorgung ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,25 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt. Die Hansestadt trägt die Umlage allein. Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der kvw-Zusatzversorgung im sogenannten Umlageverfahren (Abschnittdeckungsverfahren) erfolgt, bestehen Unterdeckungen für künftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor. Von dem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz des HGB (EGHGB) wurde unter Bezugnahme auf die Handreichungen des Innenministeriums NRW kein Gebrauch gemacht. Die Verpflichtung beträgt zum Stichtag rd. 20.500 T€.

Des Weiteren hat die Hansestadt Warburg die Haftung, durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der kvw-Zusatzversorgung zugunsten der BeSte Stadtwerke GmbH, in Höhe von 102 T€ einen übergeleiteten Mitarbeiter übernommen.

5.5. Gewerbesteuer

In den vergangenen Jahren wurde von einer nach §11 Abs. 2 KomHVO geforderten Periodisierung der Gewerbesteuer Gebrauch gemacht. Hiernach sind geänderte Gewerbesteuerbescheide des 1. Quartals des Folgejahres für die alten Veranlagungszeiträume im Zuge des Wertaufhellungsgebotes gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW dem aktuellen Haushaltsjahr zugeordnet worden. Von dieser Buchungsmethode wird ab dem HHJ 2022 kein Gebrauch mehr gemacht. Hintergrund sind durchaus starke Schwankungen im ersten Quartal, welche sich in den Folgequartalen wieder ausgleichen.

6. Organe und Mitgliedschaften

Nach § 95 Abs. 3 der GO NRW werden zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2022 für den Verwaltungsvorstand und die Ratsmitglieder die folgenden Angaben offengelegt.

Verwaltungsvorstand:

Bürgermeister Tobias Scherf	Bürgermeister der Hansestadt Warburg
<ul style="list-style-type: none">• § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW<ul style="list-style-type: none">• Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg• Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Warburg GmbH• Mitglied im strukturpolitischen Beirat der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH (GfW)• Mitglied im Aufsichtsrat und stellv. Vorsitzender der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH (GfW)• Vorsitzender der Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen• Mitglied der Verbandsversammlung des Waldbesitzerverbandes NRW• Verbandsvorsteher des Diemelwasserverbandes Warburg• Verbandsvorsteher des Fremdenverkehrsverbandes „Warburg-Touristik e.V.“• Mitglied der Vertreterversammlung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe• Mitglied der Delegiertenversammlung des Westfälischen Hansebundes• ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft; Vertreter der Stadt in der Delegiertenversammlung• Mitglied der Delegiertenversammlung des Städte- und Gemeindebundes• Mitglied der Delegiertenversammlung im Verein zur Förderung des Regionalmarketings im und für den Kreis Höxter• Mitglied des Aufsichtsrates der Bürgerenergie Warburger Land eG• Mitglied im Aufsichtsrat der Bürgerenergiegenossenschaft Energie für den Kreis Höxter	

<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Gasnetzgesellschaft Warburg GmbH & Co.KG • Mitglied der Gesellschafterversammlung der Gasnetzgesellschaft Warburg Verwaltung GmbH 	
Erster Beigeordneter Andreas Niggemeyer	Erster Beigeordneter der Hansestadt Warburg
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH: Geschäftsführer • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg (KUW): Vorstand • Jobcenter Kreis Höxter: Mitglied in der Trägerversammlung • Gesellschafterversammlung für Wirtschaftsförderung im Kreis HX (Stv. Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Rechnungsprüfungsausschuss • Sparkassenzweckverband: Mitglied Verbandsversammlung • Waldbesitzerverband Warburg: Verbandsversammlung (stv. Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“: Mitgliederversammlung (Allg. Vertreter des Bürgermeisters) • Vorstand des Diemelwasserverbandes Warburg (Allg. Vertreter des Bürgermeisters) • Westfälischer Hansebund -Delegiertenversammlung- stv. Mitglied • Städte- und Gemeindebund -Mitgliederversammlung (stv. Mitglied) • Kommunale Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe (stv. Mitglied) • Vertreter im Verein zur Förderung des Regionalmarketings (stv. Mitglied) • Verein für Völkerverständigung (Beisitzer) 	

Kommissarischer Stadtkämmerer Armin Sander	Kommissarischer Stadtkämmerer der Hansestadt Warburg
--	--

Ratsmitglieder:

Funktion, Name, Vorname	Ausgeübter Beruf
Mitgliedschaften nach § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW	
Ratsherr Bastian Altmann	IT-Projektleiter
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH – Beirat für Tourismus (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Rimbeck (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Scherfede (vertretendes Mitglied) 	
Ratsherr Rainer Backhaus	Rentner
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) • Gasnetzgesellschaft (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Herlinghausen (vertretendes Mitglied) • Städte- und Gemeindebund (vertretendes Mitglied) • Stiftung Benteler Sterbekasse, Benteler Deutschland GmbH (Vorsitzender) • Benteler Automobiltechnik: Mitglied des Aufsichtsrates 	

Ratsherr Thomas Berens	Geschäftsführer und Einrichtungsleiter
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Sparkassenzweckverband: Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Internationaler Hansebund der Neuzeit (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied) • Gasnetzgesellschaft (ordentliches Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) 	
Ratsherr Michael Blome	Buchhalter/Steuerfachmann
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Wasser- und Bodenverband Menne (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Ossendorf (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Menne (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Dössel (vertretendes Mitglied) • Mitglied der Schulkonferenz der städt. Schulen bei der Bestellung eines/einer Schulleiters/ Schulleiterin (ordentliches Mitglied) • Kindergartenrat Ossendorf (vertretendes Mitglied) • Städte- und Gemeindebund (vertretendes Mitglied) • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Vertreterversammlung Volksbank Warburger Land: Ausschussmitglied 	

Ratsherr Heinz-Josef Bodemann	Pensionär
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Calenberg (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Germete (vertretendes Mitglied) • Städte- und Gemeindebund: Mitgliederversammlung (vertretendes Mitglied) • Westfälischen Hansebund Delegiertenversammlung (ordentliches Mitglied) • Westfälischen Hansebund Historischer Arbeitskreis/Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit (ordentliches Mitglied) • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Andreas Braunst	Maurermeister/Sicherheitsmitarbeiter
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Daseburg 	
Ratsfrau Eva-Maria Büchsen-schütz	Erzieherin
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) 	
Ratsfrau Gaby Daly	Mitarbeiterin in der Betreuung
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) 	

Ratsfrau Melanie Eichert	Piercerin/Produktionshelferin
Ratsherr Patrick Engelbracht	Filialleiter Einzelhandel
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Roberto Fiessler	Rentner
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Sparkassenzweckverband Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) • Kindergartenrat Welda (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Calenberg (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Welda (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Wormeln (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Franz Freitag	Rentner
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) 	

Ratsherr Wolfgang Gumm	Kaufmann
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Walter Güntermann	Rentner
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Nörde (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Ossendorf (ordentliches Mitglied) • Kindergartenrat Ossendorf (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Anton Güthoff	Tischler
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Dössel (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Hohenwepel (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Daseburg (vertretendes Mitglied) • Fischereigenossenschaft Borgentreich/ Rösebeck (vertretendes Mitglied) • Wasser- und Bodenverband Daseburg/ Rösebeck (vertretendes Mitglied) • Wasser- und Bodenverband Menne (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied) • Kindergartenrat Daseburg (vertretendes Mitglied) 	

Ratsfrau Doris Hauck	Dipl. Sozialpädagogin
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) 	
Ratsfrau Maria Theresia Herbold	Dipl. Geographin
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) • Städte- und Gemeindebund (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) 	
Ratsfrau Heike Kaebisch	Dipl. Ökonom/Steuerberaterin
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH Gesellschaftsversammlung (ordentliches Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied) • Sparkassenzweckverband Höxter: Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied) • Volksbank OWL eG: Vertreterversammlung (vertretendes Mitglied) 	

Ratsherr Thomas Klenke	Bankkaufmann
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Kindergartenrat Daseburg (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Daseburg (ordentliches Mitglied) • Fischereigenossenschaft Borgentreich/Rösebeck (ordentliches Mitglied) • Wasser- und Bodenverband Daseburg/ Rösebeck (ordentliches Mitglied) • Trägerverein Landschaftsstation für den Kreis Höxter e.V. (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) 	
Ratsfrau Birgit Kuchenreiter	Hotelkauffrau
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied) • Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (vertretendes Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) • Westfälischen Hansebund Historischer Arbeitskreis/Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit (vertretendes Mitglied) • Westfälischen Hansebund Delegiertenversammlung (vertretendes Mitglied) • Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH (ordentliches Mitglied) • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) 	

Ratsherr Hubertus Kuhaupt	Polizeibeamter
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) • Mitglieder der Schulkonferenzen der städt. Schulen bei der Bestellung eines/einer Schulleiters/Schulleiterin (ordentliches Mitglied) • Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter: Mitgliederversammlung (ordentliches Mitglied) • Kindergartenrat Welda (ordentliches Mitglied) • Fischereigenossenschaften Warburg (ordentliches Mitglied) • Städte- und Gemeindebund (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Welda (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Wormeln (vertretendes Mitglied) • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) • Vereinigte Volksbank eG Brakel: Vertreterversammlung (ordentliches Mitglied) 	
Ratsfrau Annette Lages	Agrarbürofachfrau
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Diemelwasserverband Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • Diemelwasserverband Vorstand (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Rimbeck (ordentliches Mitglied) 	

Ratsherr Hermann Ludwig	Redakteur
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) • Städte- und Gemeindebund (ordentliches Mitglied) • Sparkassenzweckverband • Zweckverband Teutoburger Wald • Verbandsversammlung NWL (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Wolf-Rüdiger Mutter	M.A.
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Sparkassenzweckverband: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Alexander Neumann	Industriekaufmann
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Herlinghausen (ordentliches Mitglied) 	

Ratsherr Ulrich Nolte	Rentner
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) • Fischereigenossenschaft Warburg (vertretendes Mitglied) • Internationaler Hansebund der Neuzeit (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Warburg (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Stefan Rehrmann	Wirtschaftsinformatiker
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) 	
Ratsherr Gerhard Rose	Lokomotivführer
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Bonenburg (ordentliches Mitglied) • Wasser- und Bodenverband (ordentliches Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) 	

Ratsherr Frank Scheffler	Rechtsanwalt
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Warburg (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied) • Schulkonferenz der städt. Schulen bei der Bestellung eines/einer Schulleiters/Schulleiterin (vertretendes Mitglied) • Städte- und Gemeindebund (ordentliches Mitglied) • Gasnetzgesellschaft (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Detlef Schlaß	Kostenstellenleiter
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Bonenburg (vertretendes Mitglied) • Wasser- und Bodenverband (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) 	
Ratsherr Josef Schrader	Vermessungstechniker i.R.
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Gasnetzgesellschaft (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Norbert Senges	Lehrer

Ratsherr Daniel Strathaus	Dipl. Finanzwirt
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Gasnetzgesellschaft (vertretendes Mitglied) • Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH (vertretendes Mitglied) • Schulkonferenz der städt. Schulen bei der Bestellung eines/einer Schulleiters/Schulleiterin (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Hohenwepel (ordentliches Mitglied) • Trägerverein Landschaftsstation für den Kreis Höxter e.V. (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Johannes Thonemann	Polizeibeamter
Ratsherr Eric Volmert	Industriekaufmann
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) • Gasnetzgesellschaft (vertretendes Mitglied) 	
Ratsherr Thomas Vonde	Umweltingenieur
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied) • Gasnetzgesellschaft (vertretendes Mitglied) • Diemelwasserverband Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • Diemelwasserverband Vorstand (ordentliches Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Germete (ordentliches Mitglied) 	

Ratsfrau Vera Wedekind	Pensionärin
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) • Städte- und Gemeindebund (ordentliches Mitglied) 	
Ratsfrau Hildegard Zavelberg-Simon	Dipl.-Sozialpädagogin
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 GO NRW <ul style="list-style-type: none"> • Gasnetzgesellschaft (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied) 	

Warburg, den 17. Juli 2023

Aufgestellt:



Andreas Niggemeyer
Stadtkämmerer

Bestätigt:



Tobias Scherf
Bürgermeister

Hansestadt Warburg

Anlagenpiegel zur Bilanz zum 31. Dezember 2022

	31.12.2021		Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten		31.12.2022		Abschreibungen		31.12.2022		Restbuchwerte	
	€	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	€	31.12.2021	Abgänge		31.12.2022		31.12.2022	
							€	Abgänge	€	31.12.2022	€	31.12.2022
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	516.820,45	11.050,88	0,00	0,00	527.871,33	-294.946,73	-38.330,49	0,00	-333.277,22	194.594,11	221.873,72	221.873,72
1.2 Sachanlagen	516.820,45	11.050,88	0,00	0,00	527.871,33	-294.946,73	-38.330,49	0,00	-333.277,22	194.594,11	221.873,72	221.873,72
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.499.506,52	286.606,30	-33.607,30	0,00	10.752.505,52	-463.998,71	-101.473,93	0,00	-565.472,64	10.187.032,88	10.035.507,81	10.035.507,81
1.2.1.1 Grünflächen	5.848.289,81	163.035,53	-217.016,09	0,00	5.794.309,25	0,00	0,00	0,00	0,00	5.794.309,25	5.848.289,81	5.848.289,81
1.2.1.2 Ackerland	17.755.008,15	159.559,49	-561,60	0,00	17.914.006,04	0,00	0,00	0,00	0,00	17.914.006,04	17.755.008,15	17.755.008,15
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.693.859,37	138.848,26	-766,80	0,00	1.831.940,83	-1.240,37	-181,51	0,00	-1.421,88	1.830.518,95	1.692.619,00	1.692.619,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.796.663,85	748.049,58	-251.951,79	0,00	36.292.761,64	-465.239,08	-101.655,44	0,00	-566.894,52	35.725.867,12	35.331.424,77	35.331.424,77
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.091.422,32	124.714,17	0,00	2.687,46	5.218.823,95	-770.200,30	-89.315,89	0,00	-859.516,19	4.359.307,76	4.321.222,02	4.321.222,02
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	28.480.736,87	600.857,66	0,00	0,00	29.081.594,53	-8.264.121,29	-756.724,21	0,00	-9.020.845,50	20.060.749,03	20.216.615,58	20.216.615,58
1.2.2.2 Schulen	713.806,93	-12.704,00	-1.808,00	0,00	699.294,93	-211.262,49	-16.250,97	0,00	-227.513,46	471.781,47	502.544,44	502.544,44
1.2.2.3 Wohnbauten	23.679.765,45	179.937,13	0,00	0,00	23.859.702,58	-6.838.327,95	-645.364,30	0,00	-7.483.692,25	16.376.010,33	16.841.437,50	16.841.437,50
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	57.965.731,57	892.804,96	-1.808,00	2.687,46	58.859.415,99	-16.083.912,03	-1.507.655,37	0,00	-17.591.567,40	41.267.848,59	41.881.819,54	41.881.819,54
1.2.3 Infrastrukturvermögen	11.010.670,81	204.393,32	-48.329,30	24.848,80	11.191.583,63	-2.639,08	-211,23	0,00	-2.850,31	11.188.733,32	11.008.031,73	11.008.031,73
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.519.816,05	5.988,66	-3.268,89	0,00	3.522.545,82	-1.150.885,37	-89.159,69	3.267,89	-1.236.777,17	2.285.768,65	2.368.930,68	2.368.930,68
1.2.3.2 Brücken	94.031.187,35	2.375.701,27	0,00	0,00	96.406.888,62	-64.673.997,60	-2.780.075,62	0,00	-57.454.073,22	38.952.815,40	39.357.189,75	39.357.189,75
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsml.	6.533.563,97	130.002,06	-2.027,74	0,00	6.661.538,29	-1.575.681,91	-244.373,57	2.026,74	-1.818.028,74	4.843.509,55	4.957.882,06	4.957.882,06
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	115.095.238,18	2.716.095,31	-53.625,93	24.848,80	117.782.556,36	-57.403.203,96	-3.113.820,11	5.294,63	-60.511.729,44	57.270.826,92	57.682.034,22	57.682.034,22
1.2.4 Kunstgegenstände	3.575.087,21	0,00	0,00	0,00	3.575.087,21	0,00	0,00	0,00	0,00	3.575.087,21	3.575.087,21	3.575.087,21
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.371.674,29	536.779,64	-34.751,21	0,00	3.873.702,72	-1.813.139,03	-234.932,58	34.745,41	-2.013.326,20	1.860.376,52	1.558.535,26	1.558.535,26
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.625.860,62	756.319,11	-771,12	0,00	7.381.408,61	-4.827.869,74	-685.430,59	770,12	-5.512.530,21	1.868.878,40	1.797.990,88	1.797.990,88
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.339.249,64	1.628.717,91	0,00	-27.536,26	3.940.431,29	0,00	0,00	0,00	0,00	3.940.431,29	2.339.249,64	2.339.249,64
	15.911.871,76	2.921.816,66	-35.522,33	-27.536,26	18.778.629,83	-6.641.008,77	-920.363,17	35.515,53	-7.525.856,41	11.244.773,42	9.270.862,99	9.270.862,99
1.3 Finanzanlagen	37.457.000,00	0,00	0,00	0,00	37.457.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.457.000,00	37.457.000,00	37.457.000,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	270.999,28	750,00	0,00	0,00	271.749,28	0,00	0,00	0,00	0,00	271.749,28	270.999,28	270.999,28
1.3.2 Beteiligungen	1.350.000,00	287.749,13	0,00	0,00	1.637.749,13	0,00	0,00	0,00	0,00	1.637.749,13	1.350.000,00	1.350.000,00
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	3.252.247,44	0,00	-76.327,31	0,00	3.175.920,13	0,00	0,00	0,00	0,00	3.175.920,13	3.252.247,44	3.252.247,44
1.3.4 Ausleihungen	2.480,00	0,00	0,00	0,00	2.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.480,00	2.480,00	2.480,00
1.3.4.1 an verbundene Unternehmen	42.332.726,72	288.499,13	-76.327,31	0,00	42.544.898,54	0,00	0,00	0,00	0,00	42.544.898,54	42.332.726,72	42.332.726,72
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	267.619,052,53	7.578.316,52	-419.235,36	0,00	274.778.133,69	-80.888.310,57	-5.681.824,56	40.810,16	-86.529.324,99	188.248.808,70	186.730.741,96	186.730.741,96

Eigenkapitalspiegel 31.12.2022

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres ¹	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres ¹
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	73.718.936,50	73.718.936,50	0,00		73.718.936,50
1.2 Ausgleichsrücklage	12.860.752,34	10.171.606,29			10.171.606,29
1.3 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-2.689.146,05	0,00		-1.188.172,50	-1.188.172,50
Summe Eigenkapital	83.890.542,79	83.890.542,79			82.702.370,29

¹ Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses.

² Inkl. etwaiger Verrechnungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO.

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeiner Rücklage (+/-)	-280.871,58	-17.445,50	-5.157.064,52	0,00
Ausgleichsrücklage (+/-)	2.977.489,03	89.418,90	3.278.541,69	-2.689.146,05
Summe	2.696.617,45	71.973,40	-1.878.522,83	-2.689.146,05

Forderungsspiegel der Hansestadt Warburg zum 31.12.2022

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres		mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres	
	EUR	1	bis zu 1 Jahr		mehr als 5 Jahre		
			EUR	2			EUR
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		3.587.741,07	3.587.741,07	0,00	0,00	4.183.824,32	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		961.882,07	961.882,07	0,00	0,00	680.208,38	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		0,00	0,00	0,00	0,00	17.372,91	
Summe aller Forderungen		4.549.623,14	4.549.623,14	0,00	0,00	4.881.405,61	

Verbindlichkeitspiegel der Hansestadt Warburg zum 31.12.2022

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	1.241.632,94	0,00	0,00	1.241.632,94	1.320.224,32
4.1.2 von Kreditinstituten	5.003.595,99	520.000,00	1.890.000,00	2.593.595,99	5.412.878,96
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	529.601,06	0,00	0,00	529.601,06	561.249,68
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.919.061,94	1.919.061,94	0,00	0,00	2.629.288,84
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	525.213,79	211.735,64	194.729,96	118.748,19	779.445,17
4.6 Erhaltene Anzahlungen	4.758.454,18	4.758.454,18	0,00	0,00	3.855.404,58
4. Summe aller Verbindlichkeiten	13.977.559,90	7.409.251,76	2.084.729,96	4.483.578,18	14.558.491,55
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von					
Sicherheiten:					
Bürgschaften	14.817.000,00				15.953.000,00

Lagebericht der Hansestadt Warburg zum Jahresabschluss 31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	2
2. Vermögens- und Schuldenlage	2
3. Ertragslage	4
4. Finanzlage	7
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	8
6. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung	10
Allgemeines	10
Haushaltsausgleich	12
Entwicklung der Verschuldung	12
7. Risikofrüherkennung	13

1. Vorbemerkung

Dem NKF-Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Darin sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses darzustellen, insbesondere zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Insgesamt ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Des Weiteren ist auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Im Übrigen ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, zu berichten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Veränderungen und Ergebnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage im Detail erläutert.

2. Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz zum 31.12.2022 weist verkürzt folgende Struktur auf:

	31.12.2022	31.12.2021	mehr/ weniger	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Aufw. Z. Erhaltg. d. gemeindl. Leistungsf.	0,7	0,7	0,0	
Anlagevermögen	188,1	186,6	1,5	1%
Umlaufvermögen	12,1	13,1	-1,0	-8%
Aktive Rechnungsabgrenzung	1,1	1	0,1	10%
Summe Aktiva	202,0	201,4	0,6	0%
Eigenkapital	82,7	83,9	-1,2	-1%
Sonderposten	80,1	79,8	0,3	0%
Rückstellungen	25,0	23,1	1,9	8%
Verbindlichkeiten	14,0	14,5	-0,5	-3%
Passive Rechnungsabgrenzung	0,2	0,1	0,1	100%
Summe Passiva	202,0	201,4	0,6	0%

Auf der Aktivseite, die maßgeblich durch das kommunaltypisch hohe Anlagevermögen (Anteil an der Bilanzsumme zum 31.12.2022 = 93,1 %) bestimmt ist, war der Anstieg der Bilanzsumme um rd. 0,6 Mio. € (+ 0,3 %) auf den Werte-Zuwachs im Anlagevermögen zurückzuführen.

Hiermit korrespondieren auch die Veränderungen auf der Passivseite der Bilanz, die sich im Wesentlichen aus dem Rückgang des Eigenkapitals, dem Rückgang der Verbindlichkeiten sowie der Bildung von Sonderposten ergeben.

Besonders erfreulich und umso mehr erwähnenswert ist die Tatsache, dass sich die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten von Kreditinstituten (31.12.2022 = 5,0 Mio. €) gegenüber dem Vorjahresstichtag (31.12.2021 = 5,4 Mio. €) in Folge planmäßiger Tilgungen reduziert haben.

Die Höhe der Investitionsverbindlichkeiten aus dem Finanzierungsprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist nicht weiter angestiegen. Die Laufzeit der Kredite betragen 20 Jahre, die dann zins- und tilgungsfrei über die NRW.BANK bereitgestellt werden. Dabei leistet das Land NRW die Zins- und Tilgungsleistungen unmittelbar an die NRW.BANK.

Die Veränderung im Eigenkapital ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag 2021. Der Jahresfehlbetrag aus 2021 wurde mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 präsentieren sich die Bilanzkennzahlen im Jahresvergleich wie folgt: *Die Ermittlung der nachfolgenden Kennzahlen wurde auf Grundlage des NKF – Kennzahlenset NRW vorgenommen, worauf an dieser Stelle verwiesen wird. (siehe Rd.Erl. des Innenministeriums vom 1. Oktober 2008 – 34 – 48.04.05/01 – 2323/08)*

Kennzahlenermittlung im Lagebericht	31.12.2022	31.12.2021
EK-Quote I	40,94%	41,66%
EK-Quote II	80,62%	81,26%
Fehlbetragsquote	1,42%	3,11%
Infrastrukturquote	28,35%	28,65%
Anlagendeckungsgrad 2	98,63%	99,90%
langfr. Verb. >5 Jahre	4.483.578,18	5.038.101,15
Liquidität 2. Grades	118,32%	125,42%
kurzfr. Ford.	4.549.623,14	4.881.405,61
kurzfr. Verbindlichkeitsquote	4,71%	4,73%
kurzfr. Verb.	9.493.981,72	9.520.390,40

Ertragslage

Das Haushaltsjahr 2022 schließt in der Ergebnisrechnung – bei einem ursprünglich geplanten Fehlbetrag laut Haushaltsplan von rd. 4,7 Mio. € – mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 1,2 Mio. € ab. Die Verbesserung in der Ergebnisrechnung (Soll-/Ist-Vergleich) resultiert aus einer Fülle verschiedener und in sich kompensierender Positionen. Hervorzuheben sind zusammenfassend folgende wesentliche Veränderungen (Verbesserungen und Verschlechterungen werden immer jeweils im Vergleich zur Planung erwähnt), wobei auf die Erwähnung „unechter“ Veränderungen (= ergebnisneutrale bzw. finanzstatistische Umgliederungen aufgrund der Jahresabschlussprüfung oder sich im Saldo neutralisierende korrespondierende Größen) hier bewusst verzichtet wird:

- Steuern und Abgaben:

Bei der Gewerbesteuer betrug der Planansatz 11,5 Mio. €. Dieser wurde im Vergleich zur Ergebnisrechnung mit rd. 0,3 Mio. € niedriger ausgewiesen; dabei ist auf die Periodisierung der Steuern aus dem 1. Quartal 2023 verzichtet worden. Hintergrund sind Steuernachzahlungen im 6-stelligen Bereich, welche im 2. Quartal 2023 den Steuerpflichtigen zurückgezahlt werden mussten. Auf die Periodisierung wird ab dem Abschluss 2022 verzichtet.

Die übrigen Positionen – mit Ausnahme der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (0,2 Mio. € mehr als veranschlagt) – konnten sich im Wesentlichen kompensieren bzw. konnten auch in der Höhe verbucht werden, wie diese verplant worden sind, sodass die Position „Steuern und Abgaben“ insgesamt im Vergleich zur Haushaltsplanung – resultierend aus der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern – um 0,7 Mio. € höher ausfiel.

- Absolut betrachtet liegen die ordentlichen Erträge um rd. 5,1 Mio. € über dem Planansatz. Im Wesentlichen tragen neben den gestiegenen Steuern und Abgaben als positiver Effekt (+ 0,7 Mio. €) die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+ 2,9 Mio. €), die privatrechtlichen Leistungsentgelte, die Transfererträge, die sonstigen Erträge und das positive Ergebnis aus der Bestandsveränderung (insgesamt + 1,4 Mio. €) sowie der gegenläufige Effekt (- 0,5 Mio. €) aus den öffentlichen Leistungsentgelten zu diesem Ergebnis bei. Nennenswert ist, wie im vorangegangenen Haushaltsjahr auch, die bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten um rd. 0,6 Mio. € zusätzlich erzielten Erlöse beim Holzverkauf, allerdings unter niedrigen Verkaufspreisen sowie den angespannten Rahmenbedingungen in der Forstwirtschaft. Ursächlich hierfür sind weiterhin der Käferbefall und der erneut trockene Sommer 2022, die dann zu einer deutlich höheren Holzmenge durch den nach wie vor hohen Holzeinschlag als unter Normalbedingungen planbar geführt hat. In den folgenden Haushaltsjahren ist mit deutlich geringeren Erträgen zu rechnen.
- Im Bereich der Transferaufwendungen wurden insgesamt rd. 0,1 Mio. € weniger als geplant aufgewendet. Dabei sind im Wesentlichen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (420 T€) sowie die Umlage für den Diemelwasserverband und der Volkshochschule (89 T€) geringer ausgefallen. Aufgrund der ukrainischen Flüchtlingswelle sind die Sozialtransferaufwendungen (638 T€) höher ausgefallen.

Diese Mehraufwendungen wurden durch zusätzliche Zuschüsse von Bund und Land gedeckt. Die Gewerbesteuerumlage ist aufgrund des höheren Gewerbesteueraufkommens gestiegen (113 T€).

- Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen ist erwähnenswert, dass die wesentliche Planabweichung durch nicht genutzte Budgets (Straßenbudget etc.) resultiert. Für nicht durchgeführte Instandhaltungen wurden Rückstellungen gebildet.
- Der Anstieg bei den bilanziellen Abschreibungen resultiert im Wesentlichen aus den erhöhten Investitionen in kurzlebige Wirtschaftsgüter (GWG), insbesondere im Bereich der IT.

Für das Haushaltsjahr 2022 präsentieren sich die Ertragskennzahlen im Jahresvergleich wie folgt:

Kennzahlenermittlung im Lagebericht	2022	2021
Netto-Steuerquote	<u>55,23%</u>	<u>55,93%</u>
Zuwendungsquote	<u>30,91%</u>	<u>29,72%</u>
Investitionsquote	<u>127,69%</u>	<u>114,93%</u>
Personalintensität	<u>16,88%</u>	<u>16,55%</u>
Sach- und Dienstleistungsintensität	<u>22,57%</u>	<u>23,36%</u>
Transferaufwandsquote	<u>43,70%</u>	<u>41,99%</u>
Zinslastquote	<u>0,38%</u>	<u>0,43%</u>
Drittfinanzierungsquote	<u>84,43%</u>	<u>85,22%</u>
Abschreibungsintensität	<u>9,97%</u>	<u>10,23%</u>
Aufwandsdeckungsgrad	<u>98,23%</u>	<u>95,37%</u>

3. Finanzlage

Die Finanzlage der Hansestadt Warburg entwickelte sich im Haushaltsjahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht rückläufig, aber insgesamt positiv, was insbesondere an dem Bestand der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag mit rd. 6,7 Mio. € (2021: 7,1 Mio. €) ablesbar ist. Ursächlich dafür ist ein negativer Saldo aus der Investitionstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr. Von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde im Haushaltsjahr 2022 kein Gebrauch gemacht.

Kennzahlenermittlung im Lagebericht	2022	2021
Investitionsquote	<u>127,69%</u>	<u>114,93%</u>

Die wesentlichen Investitionen im Haushaltsjahr 2022 betrafen:

Lüftungsanlage Hüffertgymnasium	1.071 T€
Sanierung Göringsgraben	359 T€
Bürgeradweg Twistetalstraße L552, Wormeln	312 T€
Endausbau Straße "An den Bruchgärten", Ossendorf	288 T€
Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Daseburg	258 T€
Anbau Gemeinschaftshaus Dössel	234 T€
Erschließung Baugebiet "Dösseler Straße Süd", Daseburg	225 T€
Lüftungsanlage Dreifachturnhalle	222 T€

Bei einem übergreifenden Plan-/Ist-Vergleich bei den „Auszahlungen für Baumaßnahmen“ ist mit rd. 3,2 Mio. € eine signifikante Nicht-Inanspruchnahme eingeplanter Haushaltsmittel festzustellen.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Mehraufwendungen für Unterbringung und Sicherstellung des Lebensunterhaltes für Geflüchtete

Am 24. Februar 2022 begann Russland einen groß angelegten Überfall auf die Ukraine. Die vom russischen Präsidenten Wladimir Putin befohlene Invasion des gesamten Staatsgebiets der Ukraine eskalierte den seit 2014 schwelenden Russisch-Ukrainischen Krieg.

Der Krieg zeigt bereits deutliche wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Folgen für die Welt, insbesondere für die europäische Staatengemeinschaft und auch für die Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland.

Seit Beginn des Krieges bis Ende April 2023 wurden rd. 1.060.000 Einreisen von Geflüchteten aus der Ukraine in die Bundesrepublik Deutschland registriert. Die genaue Anzahl ist unbekannt.

Auch die Hansestadt Warburg wurde ausgelöst durch den Krieg vor enorme Herausforderungen, was die Registrierung und Unterbringung der Geflüchteten anbelangten, gestellt. Obwohl eine Vielzahl der Eingereisten zunächst privat untergebracht werden konnte, ist bei andauerndem Kriegszustand mit einem stark steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen in städtischen Unterkünften und somit mit weiteren Kosten für die Instandhaltung bestehender Einrichtungen und Herrichtung neuer Unterbringungsmöglichkeiten zu rechnen. Mehr als 80 % der Geflüchteten sind aktuell Frauen mit minderjährigen Kindern.

Bis einschließlich Mai 2022 erhalten registrierte Geflüchtete reduzierte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ab 01. Juni 2022 fallen sie in den Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII.

Der Bund beteiligt sich pauschal mit 2 Mrd. € an den Mehrbelastungen der Kommunen aufgrund der aktuellen Flüchtlingskrise. Die kommunalen Spitzenverbände gehen bereits jetzt davon aus, dass diese Bundesmittel nicht ausreichen, um den Anstieg der Unterkunfts-, Integrations- und Gesundheitsversorgungskosten zu decken.

Mehraufwendungen durch Preissteigerungen

Die russische Invasion in die Ukraine und die folgenden politisch unumgänglichen Sanktionen der USA und der Europäischen Union führten zu Preissteigerungen in nahezu allen Rohstoffsegmenten, insbesondere aber auf den Märkten für Energierohstoffe wie Öl und Gas.

Auch wenn sich die Marktpreise derzeit etwas entspannen, sind die Mehrbelastungen für das Haushaltsjahr 2023 extrem. Es ist somit von einem starken Anstieg der Aufwendungen für die Energieversorgung der städtischen Gebäude auszugehen.

Auch im Baubereich sind als Auswirkung des Krieges gegen die Ukraine eine Rohstoffverknappung und Materialmangel durch verhängte Sanktionen und damit verbundene erhebliche Kostensteigerungen spürbar. Für städtebauliche Großprojekte ist somit mit einem enormen Anstieg der Herstellungskosten und infolgedessen mit einer Mehrbelastung des städtischen Haushaltes durch erhöhte Abschreibungen zu rechnen.

Prognose der weiteren Entwicklung der Haushaltslage der Hansestadt Warburg

Eine Einschätzung über die Dauer oder sogar mögliche Ausweitung des Krieges ist nach aktueller Lage unmöglich.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine und damit einhergehend die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt können nicht valide bewertet werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass sowohl der Haushaltsplan 2023 als auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2024 ff. einer permanenten Überwachung und Anpassung unterliegen werden.

5. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

Allgemeines

Auf der Grundlage heutiger Erkenntnisse ist für die Hansestadt Warburg bis zum Jahr 2030 eine zurückgehende Einwohnerzahl zu erwarten, wobei der Anteil älterer Bevölkerungsgruppen zunimmt.

Die große Gemeindefläche und die Anzahl der Ortsteile wirken sich auf die Infrastruktur der Hansestadt Warburg und somit auf die finanzielle Haushaltslage der Stadt aus. Alleine die Straßen- und Wirtschaftswegeflächen betragen rd. 330 km, die es zu unterhalten und zu pflegen gilt. Um in diesem Bereich wirksame Optimierungspotenziale zu erschließen, hat sich die Hansestadt Warburg einem kreisweiten Wirtschaftswegekonzept angeschlossen, das es noch nachhaltig zu konkretisieren gilt.

Die Gemeindefläche hat daneben auch Auswirkungen auf die Schullandschaft. Schulstandorte sollen daher weitestgehend nicht aufgegeben werden, wenngleich man vereinzelt zu Verbänden mit Teilstandorten im Grundschulbereich übergegangen ist bzw. die Hauptschule in Rimbeck geschlossen hat, die jedoch erfolgreich einer Nachfolgeregelung zugeführt werden konnte (Fachschule für Sozialpädagogik). Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Nachbarkommune Borgentreich ist eine Sekundarschule in Betrieb genommen worden. Die zwei Gymnasien sind gut ausgelastet. Es herrschen unterschiedliche pädagogische Schwerpunkte. Die Oberstufen kooperieren miteinander.

Die verkehrliche Anbindung in der Hansestadt Warburg ist als optimal zu bezeichnen. Sowohl die Autobahnanbindung, die Bahnverbindungen als auch der geschaffene Flughafen in Kassel-Calden werden grundsätzlich positiv gewertet.

Diese verkehrliche Anbindung wird auch als ein Kriterium für die gut durchwachsende Industrie/Gewerbeansiedlung in der Hansestadt Warburg gesehen.

Es gibt große Unternehmen, größere Sozialeinrichtungen mit entsprechenden Arbeitsplätzen, aber auch viele mittelständische Unternehmen. Das Gewerbesteueraufkommen unterliegt den üblichen konjunkturabhängigen Schwankungen, ist jedoch aufgrund der Branchenvielfalt vergleichsweise weniger krisenabhängig als bei anderen Kommunen mit einem einzigen großen Gewerbesteuerzahler.

In den Ortsteilen sowie in der Kernstadt ist ein Leerstand- und Brachflächenkataster aufgestellt worden. Ziel ist es, frei liegende Flächen zu verkaufen bzw. Alt-Gebäude abzureißen und diese Grundstücke zu veräußern. Diese Vermarktung wird zwar oftmals subventioniert, wird aber gesamtwirtschaftlich wegen der vorzuhaltenden und zu finanzierenden Infrastruktur als sinnvoll angesehen.

Bei den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe gab es im abgelaufenen Haushaltsjahr wesentliche Nettoauflösungen bzw. Nettozuführungen. In 2022 sind zwei Versorgungsempfänger verstorben, was zu einer Teilauflösung bei den Rückstellungsverpflichtung geführt hat und im Gegenzug gab es Rückstellungszuführungen bei den verbliebenen Beamten sowie für Neueinstellungen. Bei den Neueinstellungen gab es allerdings eine Ausgleichszahlung der Kommunalen Versorgungskasse sowie vom vorherigen Arbeitgeber, welche als Ertrag verbucht wurde.

Dennoch lässt sich weiterhin nicht konkret beziffern, in welchem Ausmaß sich die Pensions- und Beihilferückstellungen der aktiven und passiven Beamten für die Hansestadt Warburg zukünftig entwickeln werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass vor dem Hintergrund der stetig steigenden Krankheitskosten sowie der höheren Lebenserwartung, zusätzliche und über die ursprüngliche Berechnung hinausgehende Belastungen entstehen können.

Insbesondere im Bereich des städtischen Straßenvermögens muss seit der Eröffnungsbilanzierung per 01.01.2009 (68,604 Mio. €) ein erheblicher Substanzverlust festgestellt werden. Der Bilanzwert des Straßenvermögens ging bis zum vorliegenden Bilanzstichtag am 31.12.2022 (38,952 Mio. €) um insgesamt 43,2 % zurück. Es muss daher mittelfristig über diesbezügliche Gegensteuerungsmaßnahmen nachgedacht werden, um einen vollständigen Abbau der Vermögenswerte in diesem Bereich zu vermeiden.

Haushaltsausgleich

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichtes entwickelt sich die Haushalts- und Finanzlage der Hansestadt Warburg zunehmender in eine angespannte Situation.

Sofern alle Baumaßnahmen sowie sonstige Dienstleistungen bis zum Jahresende umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die Liquidität zum Jahresende voll aufgebraucht ist.

Weiterhin sind die Folgen des Ukraine-Kriegs nicht absehbar, was zu weiterer Anspannung der Haushalts- und Finanzlage führen kann.

Aufgrund der Entwicklung des Eigenkapitals der Hansestadt Warburg läuft inkl. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (siehe den vom Rat der Hansestadt beschlossenen Haushaltsplan 2023) und den derzeit prognostizierbaren bisherigen Jahresergebnissen, die Gefahr, die gesetzlichen Grenzen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum zu überschreiten, sodass die Haushaltssicherung ohne signifikante Einsparungen sowie Erhöhung der Einnahmen droht.

Ebenfalls ist zu erwähnen, dass die Hansestadt Warburg in den kommenden Jahren Mittel für die Finanzierung des neuen Waldbades zur Verfügung stellen muss. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung ist damit zu rechnen, dass für den Zuschuss an die Stadtwerke Warburg GmbH ein Darlehen aufgenommen werden müsste, welches im Hinblick der derzeitigen Verschuldung jedoch als machbar eingestuft werden kann.

Entwicklung der Verschuldung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes (Juni 2023) war der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum 30. Juni 2023 insgesamt rd. 4.8 Mio. €. Möglicherweise ist zum Jahresende 2023 mit einer Neuverschuldung zu rechnen.

6. Risikofrüherkennung

Die Hansestadt Warburg arbeitet weiterhin daran, dass für die Größenordnung der Stadt angemessene und den örtlichen Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung entsprechende unterjährige Controlling und Berichtswesen auszubauen, um auch zukünftig und insbesondere vor dem Hintergrund der entstandenen wirtschaftlichen Risiken aus der Pandemie rechtzeitig reagieren zu können. Die damit verbundene Absicht soll sich jedoch nicht auf ein reines Finanzcontrolling beschränken, sondern alle – im Rahmen einer diesbezüglichen Analyse noch vollständig zu identifizierenden – Risikofelder abdecken, um eine möglichst weitgehende Risikominimierung zu erreichen.

Warburg, den 17. Juli 2023

Aufgestellt:



Andreas Niggemeyer
Stadtkämmerer

Bestätigt:



Tobias Scherf
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hansestadt Warburg,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Hansestadt Warburg, Warburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hansestadt Warburg unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozess der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen und Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen. Wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschluss relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Hansestadt Warburg abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werten und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Hansestadt Warburg zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Hansestadt Warburg die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderen den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Hansestadt Warburg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Hansestadt Warburg zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gütersloh, am 17. Juli 2023

ETL WRG GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer



Robbers
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.